



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Kommunale Jobcenter
Landkreise
kreisfreie Städte
Regierungen
ZBFS

NAME
Schumacher

TELEFON
089 1261-1253

TELEFAX
089 1261-2347

E-MAIL
Referat-S9@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht
Landesamt für Statistik

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

S9/6072.02-1/24

DATUM
25.06.2020

**Vollzug des SGB II; Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung;
Information für kommunale Haushaltsplanungen**

Anlage

Überblick Bundesbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Information der kommunalen Träger für die kommunalen Haushaltsplanungen geben wir die nachfolgenden Hinweise. Sie finden dieses Rundschreiben in Kürze, ebenso wie alle anderen aktuell gültigen Rundschreiben, auch unter der Adresse

<https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

Die beigefügte Anlage berücksichtigt die Bundesbeteiligungsfestsetzungsverordnung 2020 (BGBl. I S. 1234) und den vom Bundeskabinett am 24.06.2020 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder. Darin ist eine Erhöhung der ab dem Jahr 2020 geltenden Beteiligungssätze in § 46 Abs. 7 SGB II um jeweils 25 Prozentpunkte vorgesehen. Die Umsetzung dieses Gesetzentwurfs setzt voraus, dass auch der vom Bundeskabinett am 24.06.2020 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h) umgesetzt wird.

Der „Überblick Bundesbeteiligungsquote“ stellt die Quoten alternativ mit und ohne die avisierten gesetzlichen Änderungen dar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jochen Schumacher', written in a cursive style.

Jochen Schumacher

Ministerialrat

Für Bayern geltender Prozentsatz der Bundesbeteiligung an Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) - Stand: 24.06.2020

Jahr	§ 46 Abs. 6 Nr. 3 SGB II ¹	§ 46 Abs. 7 SGB II ^{2, 3}	§ 46 Abs. 8 SGB II ⁶	§ 46 Abs. 9 SGB II ¹⁰	Gesamt-Prozentsatz
2019	27,6	3,3 ⁴ /3,3 ³	4,0 ⁷	11,9 ⁸	46,8 ⁸
2020	27,6	2,7 ⁵ /27,7 ³	4,9 ⁸	11,9 ⁹	47,1 ⁹ /72,1 ¹¹
2021	27,6	1,2 ⁵ /26,2 ³	4,9 ⁹	11,9 ⁹	45,6 ⁹ /70,6 ^{11, 12}
2022	27,6	10,2/35,2 ³	nicht festgelegt	-	nicht festgelegt

Anmerkungen:

1. Sockelbetrag, keinen jährlichen Änderungen unterworfen
2. unbefristete Regelung; Regelungshintergrund: Ablösung der ausgelaufenen Vorabregelungen zum Bundesteilhabegesetz. Zugesagt sind 10,2 Prozent-Punkte jährlich. Wenn aufgrund der Prozent-Punkte nach Abs. 8 und 9 (nächste Spalten) der (bundesdurchschnittliche) Gesamtprozentsatz (letzte Spalte) auf über 49 steigen würde, wird – zur Vermeidung einer hierdurch bedingten Bundesauftragsverwaltung – der Prozentsatz nach Abs. 7 für das betreffende Jahr gesetzlich bzw. im Rahmen der Bundesbeteiligungsfestsetzungsverordnung (BBFestV) herabgesetzt; eine Kompensation erfolgt in diesem Fall über zusätzliche Umsatzsteueranteile der Kommunen; vgl. Ziff. 1.4 des Rundschreibens zur Abrechnung der Fluchtkosten und der Bildungs- und Teilhabe-Leistungen.
3. Der Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder sieht eine Erhöhung der o. g. 49 %-Schwelle auf 74 % sowie eine Erhöhung der ab dem Jahr 2020 geltenden Beteiligungssätze in § 46 Abs. 7 SGB II um jeweils 25 Prozentpunkte vor. Die Entlastungszusage erhöht sich somit auf 35,2 Prozentpunkte jährlich. Die Umsetzung dieses Gesetzentwurfs setzt voraus, dass auch der Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h) umgesetzt wird.
4. Festlegung gem. Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen; Regelungshintergrund: Meidung eines (bundesdurchschnittlichen) Gesamtprozentsatzes von über 49 (vgl. Anm. 2)
5. Anteil gem. Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021; Regelungshintergrund: Meidung eines (bundesdurchschnittlichen) Gesamtprozentsatzes von über 49 (vgl. Anm. 2)
6. unbefristete Regelung; jährliche Anpassung durch BBFestV; Regelungshintergrund: Ausgleich für Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (BuT) in den Rechtskreisen SGB II und BKGG
7. abschließende Festlegung gem. BBFestV 2019
8. abschließende Festlegung gem. BBFestV 2020
9. vorläufige Festlegung gem. BBFestV 2020
10. befristete Regelung; nach aktueller Gesetzeslage bis 2021; jährliche Anpassung durch BBFestV; Regelungshintergrund: Übernahme der KdU für anerkannte Flüchtlinge
11. geplante vorläufige Festlegung gem. Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder
12. Ausgaben im Jahr 2020, Bayern: KdU 960 Mio. €; BuT 47,2 Mio. € (davon Rechtskreis SGB II 35,5 Mio. €; Rechtskreis BKGG 11,7 Mio. €) (Quelle: ZBFS aufgrund Meldungen der Kommunen)